

**Übersicht über die Förderprogramme im Bereich Kraft-Wärme-Kopplung
(KWK) für Privatpersonen, freiberuflich Tätige,
Unternehmen und Kommunen**
(Landes- und Bundesprogramme)

Stand: Oktober 2015

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg

Informationszentrum Energie

Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart

Telefon: 0711 126-1225, Telefax: 0711 126-1258

E-Mail: ortrud.stempel@um.bwl.de

Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Anmerkungen

- Die vorliegende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit
- Die einzelnen Förderprogramme decken ein breites Spektrum ab. Grundsätzlich enthält diese Übersicht allerdings lediglich die Teilprogramme, die einen Bezug zur KWK darstellen

Inhalt

1)	Landesförderprogramm Baden-Württemberg – Klimaschutz-plus-Förderprogramm.....	3
2)	Landesförderprogramm Baden-Württemberg: Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien	5
3)	Landesförderprogramm Baden-Württemberg: „Energieeffizienzfinanzierung – sanieren“	6
4)	Landesförderprogramm Baden-Württemberg: Ressourceneffizienzfinanzierung für KMU	7
5)	Bundesförderprogramm - Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel	9
6)	Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – „Energieeffizient sanieren“ – Zuschuss- und Kreditprogramm	11
7)	Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – „Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse“	13
8)	Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – „Erneuerbare Energien (Standard)“	14
9)	Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – „Erneuerbare Energien (Premium)“	15
10)	Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – „IKK – Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung“	16
11)	Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – „IKU – Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung“	17
12)	Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – „IKU – Kommunale Energieversorgung“	18
13)	Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“	19
14)	Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) – „IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren“	20

1) Landesförderprogramm Baden-Württemberg – Klimaschutz-plus-Förderprogramm

<p>Förderprogramme</p>	<p>„Klimaschutz-plus“ - Förderprogramm</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeiner Programmteil: Für kleine und mittlere Unternehmen, kirchliche Einrichtungen, gewerblich genutzte Immobilien, Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime 2. Kommunaler Programmteil: Für Kommunen und Landkreise in Baden-Württemberg
<p>Fördergeber/ Ansprechpartner/ Kontakt Daten/ Antragsverfahren</p>	<p>Antragsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anträge sind in schriftlicher Form zu erstellen und in einfacher Ausfertigung vor Beginn der Maßnahme auf dem Postweg einzureichen bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe • Für die Antragstellung sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Antragsvordrucke zu verwenden (Version 2015). • Zur Bearbeitung angenommen werden nur Förderanträge, die einen geplanten Maßnahmenbeginn innerhalb der nächsten zwölf Monate ausweisen. • Die Förderhinweise und Antragsvordrucke können im Internet unter www.klimaschutz-plus.baden-wuerttemberg.de abgerufen werden. • Bewilligungsstelle ist die L-Bank. • Für das Jahr 2015 können Anträge bis zum 30.07.2015 (einschließlich; es gilt der Eingangsstempel der Bewilligungsstelle) gestellt werden. • Das Programm wird in 2016 fortgeführt.
<p>Was wird gefördert?</p>	<p>Gefördert werden CO₂-Einsparungen durch Einzel-Maßnahmen oder Maßnahmen-Kombinationen aus den auszugsweise genannten Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Blockheizkraftwerk-(BHKW-)Anlagen (ggf. inklusive Wärmenetz) mit einer elektrischen Leistung von mehr als 20 Kilowatt zur Wärmeversorgung bestehender oder neuer Nichtwohngebäude (Allgemeiner Programmteil) und bestehender oder neuer kommunaler Einrichtungen (Kommunaler Programmteil) <p>Für BHKW-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 20 Kilowatt kann auf das Mini-KWK-Förderprogramm des Bundes (BAFA) zurückgegriffen werden.</p>
<p>Fördervoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor dem Zugang des Zuwendungsbescheids ohne ausdrückliche Zustimmung der L-Bank („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) mit der Maßnahme begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Die Ausschreibung der Maßnahme(n) sowie die Erbringung von Planungsleistungen sind unschädlich. • Andere Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg dürfen nicht in Anspruch genommen werden. • Nur für allgemeinen Programmteil: Eine Förderung ist möglich, wenn der Antragsteller in den letzten 3 Steuerjahren einschließlich des angestrebten Zuschusses Beihilfen von maximal 200.000 Euro (De-minimis-Regel) bzw. 500.000 Euro (DAWI De-minimis Regel) erhalten hat. Dies ist durch eine Erklärung zu belegen.

<p>Wer wird gefördert? (Antragsberechtigte)</p>	<p>Allgemeiner Programmteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natürliche und juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts als Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer (d.h. Mieter oder Pächter) in Baden-Württemberg gelegener kirchlicher Einrichtungen, gewerblich genutzter Immobilien, Träger von Krankenhäusern sowie von Alten- und Pflegeheimen und eingetragene Vereine mit Profisport-Abteilung oder Gaststätte. • Unternehmen - außer Träger von Krankenhäusern sowie von Alten- und Pflegeheimen - sind nur antragsberechtigt, wenn sie das Kriterium der EU-Kommission für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Jahresumsatz geringer als 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme geringer als 43 Mio. €, ○ weniger als 250 Beschäftigte, ○ Beteiligung eines Nicht-KMU am Unternehmen geringer als 25 %. • Kommunale Unternehmen, die Maßnahmen außerhalb des Gebiets beteiligter Kommunen umsetzen, sind antragsberechtigt, wenn sie die Kriterien für KMU nur wegen des kommunalen Anteils von mehr als 25 Prozent nicht erfüllen. <ul style="list-style-type: none"> ○ Die L-Bank stellt im Internet (www.l-bank.de) ein Informationsblatt („KMU-Infoblatt“) sowie Prüf- und Berechnungsschemata zur Verfügung. <p>Kommunaler Programmteil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsberechtigt sind Gemeinden und Landkreise des Landes Baden-Württemberg, Gemeindeverbände sowie selbstständige, rechtsfähige kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 101 Gemeindeordnung als Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer (Mieter oder Pächter mit Zustimmung des Eigentümers) in Baden-Württemberg gelegener Einrichtungen. Kommunale Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn die Unternehmensanteile mehrheitlich in kommunaler Hand sind und wenn die Kommune, in der die Maßnahme umgesetzt werden soll, an dem Unternehmen beteiligt ist.
<p>Wie wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses. Der Zuschuss bemisst sich nach der über die anrechenbare Lebensdauer der Maßnahme rechnerisch nachzuweisenden Minderung der Treibhausgasemissionen. Er beträgt 50 € pro vermiedener Tonne CO₂-Äquivalent. • Der Zuschuss ist auf 15 % (Allgemeiner Programmteil) und 20 % (kommunaler Programmteil) der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Bei Maßnahmenkombinationen wird dieser Fördersatz auf jede Maßnahme angewendet. • Der maximale Zuschuss beträgt 200.000 €. • Gewährt werden Förderungen ab 5.000 € (Bagatellgrenze).

2) Landesförderprogramm Baden-Württemberg: Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien

Förderprogramm	„Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien“
<p>Fördergeber/ Ansprechpartner/ Kontaktdaten/ Antragsverfahren</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen L-Bank Börsenplatz 1 70174 Stuttgart Tel.: 0711 122-2288 www.l-bank.de</p> <p>Antragsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Maßnahme ist der Antrag bei der Hausbank zu stellen. Hierfür gilt der Antragsvordruck der KfW in der Version der L-Bank. Dieser liegt den Hausbanken vor und ist unter www.l-bank.de/wohnenmitzukunft abrufbar. Die Hausbank leitet den Antrag an die L-Bank weiter und erhält daraufhin das Förderdarlehen. Auf dieser Grundlage schließt sie den Darlehensvertrag mit dem Antragsteller • Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabenbeginn • Bei Erwerb einer Immobilie gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabenbeginn • Für die geplante Maßnahme muss ein Kostenvoranschlag eingereicht werden
<p>Was wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • KWK-Einzelanlagen zur Wärmeversorgung (z.B.: Mini-Blockheizkraftwerk oder Brennstoffzelle) samt notwendigem Speicher • Spitzenlastkessel (Gas-oder Ölbrennwertkessel), sofern für das System erforderlich
<p>Fördervoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einbau heiztechnischer Anlagen in privaten Wohngebäuden mit bis zu drei Wohneinheiten. • Eine Wohneinheit muss der Antragsteller selbst nutzen • Neubau oder bestehendes Wohngebäude • Immobilie liegt in Baden-Württemberg
<p>Wer wird gefördert? (Antragsberechtigte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Personen, die die Investition vornehmen und in einer der Wohneinheiten selbst wohnen (in der Regel sind dies die Hauseigentümer) • Wohnungseigentümergeinschaften, wenn jeder Wohnungseigentümer seine Immobilie selbst nutzt
<p>Wie wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsvergünstigtes langfristiges Darlehen der L-Bank, das über die Hausbank ausgereicht wird • Zinssatz abhängig vom Tag der Zusage – www.l-bank.de • Das Darlehen kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen • Darlehenshöchstbetrag: 50.000 € je Wohngebäude • Mindestdarlehensbetrag: 5.000 € • Darlehen werden zu 100 % ausgezahlt und für 10 Jahre festgeschrieben • Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Zuschüsse mindern die zuwendungsfähigen Kosten.

3) Landesförderprogramm Baden-Württemberg: „Energieeffizienzfinanzierung – sanieren“

Förderprogramm	„Energieeffizienzfinanzierung – sanieren“ (Einzelmaßnahmen)
Fördergeber/ Ansprechpartner/ Kontakt Daten/ Antragsverfahren	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>L-Bank 70174 Stuttgart Tel.: 0711 / 122-2288 www.l-bank.de/eef-sanieren</p> <p>Antragsverfahren: Der Antrag ist <u>vor</u> Beginn der Maßnahme bei einem Finanzierungsinstitut (Bank oder Sparkasse) einzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Erwerb einer Immobilie gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabensbeginn. • Für die Antragstellung ist ein sachverständiger Energieberater aus der Energieeffizienz-Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de) einzubinden.
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung der Heizanlage durch wärmegeführte KWK-Anlagen auf Grundlage fossiler Energie (Blockheizkraftwerk, Brennstoffzelle)
Wer wird gefördert? (Antragsberechtigte)	<p>Privatpersonen</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Eigentümer von selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäuden mit maximal drei Wohneinheiten und selbst genutzten Eigentumswohnungen, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde. • als Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden bzw. Eigentumswohnungen innerhalb von zwölf Monaten nach Bauabnahme • als Eigentümer von selbst genutzten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Darlehensnehmer muss mindestens eine der Wohneinheiten dauerhaft selbst bewohnen ➤ Begrenzung der Wohneinheiten auf maximal drei bezieht sich auf die Wohneinheiten nach Sanierung
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Die äußerst günstigen Konditionen des KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“ werden durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW und die L-Bank weiter vergünstigt. • Zinsverbilligtes Darlehen bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten • Zusätzlich Tilgungszuschuss in Höhe von 9,5 % des Bruttodarlehensbetrags • Der minimale Bruttodarlehensbetrag beträgt 5.000 € • Der maximale Bruttodarlehensbetrag pro Wohneinheit beträgt bei Einzelmaßnahmen 50.000 € • Aktuelle Tilgungszuschüsse und Zinssätze können unter www.l-bank.de abgerufen werden • Die Kombination mit dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ (Zuschuss- + Kreditprogramm) ist ausgeschlossen.

4) Landesförderprogramm Baden-Württemberg: Ressourceneffizienzfinanzierung für KMU

<p>Förderprogramm</p>	<p>„Ressourceneffizienzfinanzierung“ 1. Programmteil A: „Energieeffiziente Produktion“ 2. Programmteil C: „Energieeffiziente Betriebsgebäude“</p>
<p>Fördergeber/ Ansprechpartner/ Kontakt Daten/ Antragsverfahren</p>	<p>Örtliche Banken und Sparkassen L-Bank 70174 Stuttgart Bereich Wirtschaftsförderung Tel.: 0711 / 122-2345, www.l-bank.de Antragsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Antrag ist vor Beginn des Bauvorhabens bei der Hausbank auf dem Antragsvordruck der L-Bank (Vordruck 9078) zu stellen • Programmteil A: Zusätzlich muss durch das Unternehmen selbst oder durch einen Sachverständigen ein Nachweis über die Energieeinspareffekte eingereicht werden. • Programmteil C: Zusätzlich sind die technischen Mindestanforderungen von einem Ausstellungsberechtigten nach § 21 EnEV für Nichtwohngebäude oder einer nach § 43 Landesbauordnung BW berechtigten Person für die Erstellung der Nachweise nach der EnEV zu bestätigen.
<p>Was wird gefördert?</p>	<p>Programmteil A: „Energieeffiziente Produktion“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neu- und Modernisierungsinvestitionen in effiziente Energieerzeugung, insbesondere KWK-Anlagen <ul style="list-style-type: none"> ○ Modernisierungsinvestitionen müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30 % (Premiumstandard) gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre führen ○ Neuinvestitionen müssen zu einer Endenergieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30 % (Premiumstandard) gemessen am Branchendurchschnitt führen. <p>Programmteil C: „Energieeffiziente Betriebsgebäude“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbau, Austausch oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung inkl. KWK-Anlagen an bestehenden Betriebsgebäuden • Gefördert werden nur Maßnahmen, die bestimmte technische Mindestanforderungen erfüllen. Bei den Einzelmaßnahmen gibt es maßnahmenspezifische Vorgaben wie zum Beispiel maximal zulässige U-Werte oder anlagenspezifische Kennzahlen.
<p>Wer wird gefördert? (Antragsberechtigte)</p>	<p>Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Definition der EU-Kommission:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Weniger als 250 Mitarbeiter (MU) bzw. weniger als 50 Mitarbeiter (KU) und 2. Höchstens 50 Mio. € Jahresumsatz (MU) bzw. 10 Mio. € Jahresumsatz (KU) oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € (MU) bzw. 10 Mio. € (KU)

<p>Wie wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Langfristiger, zinsverbilligter Kredit. Zusätzlich wird ein <u>Tilgungszuschuss</u> gewährt, wenn die angestrebten Einsparpotentiale realisiert werden. • Die Höhe des Tilgungszuschusses ergibt sich im Programmteil A aus einem Prozentsatz des Bruttodarlehensbetrags und im Programmteil C aus einem Prozentsatz des Bruttodarlehensbetrags und einem Höchstbetrag pro m² Nettogrundfläche • Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, maximal 5 Mio. € und minimal 10.000 €. Das Darlehen wird zu 100 % ausbezahlt. • Vorhaben, die den Premiumstandard erfüllen, erhalten eine höhere Zinsverbilligung • Weitere Informationen: www.l-bank.de • Die Kombination mit der Beratungsförderung der BAFA „Energieberatung im Mittelstand“ ist möglich
-----------------------------------	--

5) Bundesförderprogramm - Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el}

Förderprogramm	„Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW _{el} “
<p>Fördergeber/ Ansprechpartner/ Kontakt Daten/ Antragsverfahren</p>	<p>Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-1625, www.bafa.de</p> <p>Antragsverfahren: Der Förderantrag ist <u>vor</u> Beginn des Vorhabens einzureichen bei der BAFA Referat 515 – Mini-KWK, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn/Ts. Tel.: 06196/908-1798</p> <p>Antragsvordrucke finden Sie auf der Internetseite der BAFA unter: www.bafa.de</p>
<p>Was wird gefördert?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neuerrichtung von KWK-Anlagen bis einschließlich 20kW_{el} in Bestandsgebäuden • Der Gesamtnutzungsgrad muss mind. 85 % betragen und die Primärenergieeinsparung gegenüber der getrennten Erzeugung von Wärme und Strom muss mindestens folgende Werte erzielen: • Mind. 15 % bei Anlagen bis 10 kW_{el} • Mind. 20 % bei Anlagen > 10 kW_{el} bis 20 kW_{el}
<p>Fördervoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen dürfen nicht in einem Gebiet mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen • Wartungsvertrag zur Betreuung muss vorliegen • Wärmespeicher mit einem Volumen von mind. 60 l/inst. kW_{th} • Steuerung für wärme- und stromgeführte Betriebsweise inkl. Intelligentem Wärmespeichermanagement • Anlagen ab 10 kW_{el} müssen mit Informations- und Kommunikationstechnik ausgestattet sein, um Signale des Strommarktes empfangen zu können
<p>Wer wird gefördert? (Antragsberechtigte)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Privatpersonen, Freiberuflich Tätige, kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen, Energiedienstleistungsunternehmen gemäß EU-RL, Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung, die die KMU-Schwellenwerte unterschreiten, Kommunen, Kommunale Gebietskörperschaften, Kommunale Zweckverbände, Gemeinnützige Investoren <p>Der Antragsteller ist entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet werden soll • Ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen

<p>Wie wird gefördert?</p>	<p>Basisförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Basisförderung erfolgt mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse <p>> 0 - <= 1 kW_{el} 1.900 € / kW_{el} > 1 - <= 4 kW_{el} 300 € / kW_{el} > 4 - <= 10 kW_{el} 100 € / kW_{el} > 10 - <= 20 kW_{el} 10 € / kW_{el}</p> <p>die Förderbeträge sind über die Leistungsstufen zu kumulieren, die Basisförderung verringert sich um 10 %, wenn der vorhandene Wärmespeicher älter als 10 Jahre ist</p> <p>Bonusförderung</p> <p>„Wärmeeffizienz“</p> <ul style="list-style-type: none"> 25 % der Basisförderung Kann nur zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden <p>Voraussetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Serienmäßiger oder nachgerüsteter Abgaswärmetauscher zur Brennwertnutzung vorhanden Hydraulischer Abgleich des Heizungssystems wird durchgeführt. Gilt auch, wenn der bestehende Kessel verbleibt und die KWK-Anlage zusätzlich installiert wird. <p>„Stromeffizienz“</p> <ul style="list-style-type: none"> 60 % der Basisförderung Kann nur zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden <p>Voraussetzung</p> <p>> 0 - <= 1 kW_{el} > 31 % > 1 - <= 4 kW_{el} > 31 % > 4 - <= 10 kW_{el} > 33 % > 10 - <= 20 kW_{el} > 35 %</p> <p>die Prozentwerte stehen für den elektrischen Wirkungsgrad bei Nennleistung</p> <p>Allgemein</p> <p>Bonusförderung „Wärmeeffizienz“ und „Stromeffizienz“ sind miteinander kombinierbar.</p> <p>Die Förderung erfolgt entweder im Rahmen einer „De-minimis“-Beihilfe oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).</p> <p>Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind untereinander und mit anderen Förderungen kumulierbar, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> das Zweifache der Förderung aus diesem Förderprogramm für jede Anlage, sofern die Bedingungen der Bonusförderung „Stromeffizienz“ erfüllt sind, das Dreifache des Förderbetrags und für jede geförderte Anlage die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt <p>nicht überschritten werden.</p> <p>Vergütungsansprüche nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) werden nicht als Förderung angerechnet. Wird die Anlage nach dem EEG gefördert, kann kein Zuschuss nach dieser Richtlinie in Anspruch genommen werden.</p>
----------------------------	---

6) Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
 – „Energieeffizient sanieren“ – Zuschuss- und Kreditprogramm

<p>Förderprogramme</p>	<p>1. „Energieeffizient sanieren“ – Zuschuss (Programmnummer 430) 1.1. Einzelmaßnahmen (Programmnummer 430) 2. „Energieeffizient sanieren“ – Kredit (Programmnummer 152) 2.1. Einzelmaßnahmen (Programmnummer 152)</p>
<p>Fördergeber/ Ansprechpartner/ Kontaktdaten/ Antragsverfahren</p>	<p>Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 0800 / 539 9002 Fax: 069 / 7431-2944 www.kfw.de/430 www.kfw.de/152</p> <p>Antragsverfahren – (beide Programme):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Antragstellung ist ein sachverständiger Energieberater aus der Energieeffizienz-Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de) einzubinden • Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Bei Antragsstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabenbeginn. <p>Antragsverfahren – Zuschuss (Programmnummer 430):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme direkt bei der KfW zu stellen. • Die Antragstellung erfolgt postalisch durch Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen im Original bei der KfW (konkret folgende Unterlagen) <ul style="list-style-type: none"> ○ Den von einem Sachverständigen erstellten, vollständig ausgefüllten und von Ihnen im Original unterschriebenen Online-Antrag ○ Bei Zuschussbeträgen kleiner 15.000 €: eine beidseitige Kopie Ihres gültigen Ausweisdokuments ○ Bei Zuschussbeträgen ab 15.000 €: eine beglaubigte beidseitige Kopie Ihres gültigen Ausweisdokuments • Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter haben zusätzliche Unterlagen beizufügen <p>Antragsverfahren – Kredit (Programmnummer 152):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens auf vorgeschriebenem Formular (Formularnummer 600 000 0141) bei einem Finanzierungsinstitut (Hausbank) zu stellen • Als Programmnummer ist anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einzelmaßnahmen: Programmnummer 152 • Dem Antragsformular ist die von einem Sachverständigen erstellte und von Ihnen unterzeichnete "Bestätigung zum Antrag" beizufügen.

<p>Was wird gefördert?</p>	<p>beide Programme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderfähige Einzelmaßnahme <ul style="list-style-type: none"> ○ Austausch der Heizungsanlage: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbau von wärmegeführten Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung auf Grundlage fossiler Energie (BHKW, Brennstoffzelle) ▪ Der Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme inklusive Wärmeübergabestationen und Hausanschlussleitungen sowie bei bestehendem Anschluss der Austausch oder der erstmalige Einbau von Wärmeübergabestationen <p>Zuschuss „Energieeffizient sanieren“ (Programmnummer 430):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition der förderfähigen Maßnahmen ist abrufbar in der „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ unter www.kfw.de/430 <p>Kredit „Energieeffizient sanieren“ (Programmnummer 152):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition der förderfähigen Maßnahmen ist abrufbar in der „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ unter www.kfw.de/152
<p>Fördervoraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bauantrag muss vor dem 01.02.2002 gestellt oder Bauanzeige erstattet worden sein • Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen • Technische Mindestanforderungen • Technische FAQ
<p>Wer wird gefördert? (Antragsberechtigte)</p>	<p>Zuschuss (Programmnummer 430): Natürliche Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal zwei Wohneinheiten • Ersterwerber von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern mit max. zwei Wohneinheiten oder Eigentumswohnungen innerhalb von zwölf Monaten nach Bauabnahme • Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) Antragstellung erfolgt gemeinschaftlich durch die WEG <p>Kredit (Programmnummer 152):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen • Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme (weitere Erläuterungen siehe unter Antragsverfahren) • Contracting-Geber
<p>Wie wird gefördert?</p>	<p>Zuschuss (Programmnummer 430):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Investitionszuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 5.000 € pro Wohneinheit <p>Kredit (Programmnummer 152):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zinsverbilligtes Darlehen + Tilgungszuschuss in Höhe von 7,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 3.750 € pro Wohneinheit

7) Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
 – „Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse“

Förderprogramm	„Produktionsanlagen/-prozesse“ – Programmnummer 292 / 293
Fördergeber/ Ansprechpartner/ Kontakt Daten/ Antragsverfahren	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>KfW Bankengruppe 60325 Frankfurt Tel.: 0800 / 539 9001 www.kfw.de</p> <p>Antragsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditantrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut zu stellen • Kreditinstitut reicht den Kreditantrag bei der KfW ein • KfW prüft den Kreditantrag dahingehend, ob alle Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind und teilt das Ergebnis dem Kreditinstitut mit.
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionsmaßnahmen, die eine Energieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30 % (Premiumstandard) erzielen, z.B.: Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen • Modernisierungsinvestitionen müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30 % (Premiumstandard) gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre führen. • Neuinvestitionen müssen zu einer Endenergieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30 % (Premiumstandard) gemessen am Branchendurchschnitt führen.
Wer wird gefördert? (Antragsberechtigte)	<ul style="list-style-type: none"> • in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden • Contracting-Geber, die Energie-Dienstleistungen erbringen • Freiberuflich Tätige
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsverbilligter Kredit für bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten • Der Kredithöchstbetrag beträgt in der Regel 25 Mio. € • Es kann zwischen verschiedenen Laufzeiten ausgewählt werden • Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich • Näheres unter: Merkblatt 292-293-EEP-Produktion (KfW)

8) Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
 – „Erneuerbare Energien (Standard)“

Förderprogramm	„Erneuerbare Energien (Standard)“ – Programmnummer 270
Fördergeber/ Ansprechpartner/ Kontakt Daten/ Antragsverfahren	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>KfW Bankengruppe 60325 Frankfurt Tel.: 0800 / 539 9001 www.kfw.de</p> <p>Antragsverfahren: Kreditantrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut zu stellen.</p>
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen und Netzen, die die Anforderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich ("EEG") vom 04.08.2011 (BGBl. 2011 Teil I Nr. 42, Seite 1634) erfüllen. Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> ○ Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Biogas, auch wenn sie nicht der Stromerzeugung dienen • KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, die die Anforderungen des KfW Programms Erneuerbare Energien "Premium" nicht erfüllen
Wer wird gefördert? (Antragsberechtigte)	<ul style="list-style-type: none"> • in- und ausländische Unternehmen in privatem oder kommunalem Besitz – unabhängig von der Größe • Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller, die zumindest einen Teil des Stroms einspeisen • Freiberufler • Landwirte
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsverbilligtes Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten, maximal 25 Mio. Euro pro Vorhaben. Näheres unter: www.kfw.de/270

9) Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
 – „Erneuerbare Energien (Premium)“

Förderprogramm	„Erneuerbare Energien (Premium)“ – Programmnummer 271
Fördergeber/ Ansprechpartner/ Kontaktdaten / Antragsverfahren	Örtliche Banken und Sparkassen KfW Bankengruppe 60325 Frankfurt Tel.: 0800 / 539 9001 www.kfw.de Antragsverfahren: Unternehmen und Privatpersonen stellen den Kreditantrag vor Beginn der Maßnahme bei einem Kreditinstitut ihrer Wahl. Öffentlich-rechtliche Antragsteller stellen den Antrag vor Beginn der Maßnahme direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Was wird gefördert?	Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zur Verfeuerung/Vergasung von fester Biomasse für die kombinierte Wärme- und Stromerzeugung (Biomasse-KWK) • Wärmenetze für Wärme aus erneuerbaren Energien mit bestimmten Mindestanteilen (keine Förderung für Netze, die mit Wärme aus KWK-Anlagen gespeist werden, wenn Zuschlagszahlung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gewährt wird).
Wer wird gefördert? (Antragsberechtigte)	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen • Privatpersonen und Freiberufler • Landwirte • Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände • Gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsverbilligtes Darlehen und Tilgungszuschuss. Näheres unter: Merkblatt 271-281-272-282 (KfW) Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

10) Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
 – „IKK – Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung“

Förderprogramm	„IKK – energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung“ (Programmnummer 201)
Fördergeber/ Ansprechpartner/ Kontakt Daten/ Antragsverfahren	<p>KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 030 / 20264-5555 www.kfw.de</p> <p>Antragsverfahren: Der Kreditantrag (Formularnummer 600 000 0166) ist vor Maßnahmenbeginn direkt bei der KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin, zu stellen.</p>
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungen nachhaltiger Investitionen in die Energieeffizienz kommunaler Wärme-, Kälte- Wasser- und Abwassersysteme im Quartier. • Neubau und Erweiterung von: <ul style="list-style-type: none"> • hocheffizienten strom- oder thermisch geführten Anlagen zur Versorgung mit Wärme und Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis von Erd-/Biogas im Quartier • strom- und thermisch geführten Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungssystemen zur Kälte- und Wärmeversorgung im Quartier • Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme zur Versorgung im Quartier • dezentralen Wärme- und Kältespeichern • Neu- und Ausbau sowie Sanierung von Wärmenetzen zur Versorgung im Quartier • Neu- und Ausbau sowie Sanierung von Kältenetzen zur Versorgung im Quartier, sofern die Kälteversorgung überwiegend aus Anlagen zur Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung erfolgt
Wer wird gefördert? (Antragsberechtigte)	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe, Gemeindeverbände
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsverbilligtes Darlehen (Tagesaktueller Zinssatz ohne Höchstbetrag). Näheres unter: Energieeffiziente-Quartiersversorgung Kommunen (201) (KfW) Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

11) Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
 – „IKU – Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung“

Förderprogramm	„IKU – energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung“ (Programmnummer 202)
Fördergeber/ Ansprechpartner/ Kontakt Daten/ Antragsverfahren	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 0800 / 539 9002 www.kfw.de</p> <p>Antragsverfahren: Der Kreditantrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut zu stellen.</p>
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungen nachhaltiger Investitionen in die Energieeffizienz kommunaler Wärme-, Kälte- Wasser- und Abwassersysteme im Quartier. • Neubau und Erweiterung von: <ul style="list-style-type: none"> • hocheffizienten strom- oder thermisch geführten Anlagen zur Versorgung mit Wärme und Kraft-Wärme-Kopplung auf Basis von Erd-/Biogas im Quartier • strom- und thermisch geführten Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungssystemen zur Kälte- und Wärmeversorgung im Quartier • Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme zur Versorgung im Quartier • dezentralen Wärme- und Kältespeichern • Neu- und Ausbau sowie Sanierung von Wärmenetzen zur Versorgung im Quartier • Neu- und Ausbau sowie Sanierung von Kältenetzen zur Versorgung im Quartier, sofern die Kälteversorgung überwiegend aus Anlagen zur Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung erfolgt
Wer wird gefördert? (Antragsberechtigte)	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (mittelbare oder unmittelbare Beteiligung einer oder mehrerer Bundesländer oder kommunaler Gebietskörperschaften mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %) • Unternehmen mit einem Gruppenumsatz von höchstens 500 Mio. Euro im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsverbilligtes Darlehen bis maximal 50 Mio. Euro pro Vorhaben. Näheres unter: Energieeffiziente-Quartiersversorgung-kommerzielle-Unternehmen (202) (KfW) Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

12) Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
 – „IKU – Kommunale Energieversorgung“

Förderprogramm	„IKU – Kommunale Energieversorgung“ – (Programmnummer 204)
Fördergeber/ Ansprechpartner/ Kontakt Daten/ Antragsverfahren	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin Tel.: 0800 / 539 9008 www.kfw.de</p> <p>Antragsverfahren: Der Kreditantrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut zu stellen.</p>
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Energieeffiziente Gas-und-Dampf-Kraftwerke (GuD-Kraftwerke) Neubau von/ Aufrüstung zu flexiblen und hocheffizienten GuD-Kraftwerken (Erdgas) mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 58 %. Anlagen mit einer Leistung bis zu 150 MW müssen mindestens 55 % erreichen und einen verbrauchsnahe Standort haben. • Flexiblere Stromerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung Neubau von/ Aufrüstung zu hocheffizienten GuD-, Gasturbinen- sowie erdgasbetriebenen Motoren-Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung – mit dem Ziel, Strom flexibler zu erzeugen als bei einer auf wärmegeführten Betrieb dimensionierten Anlage gleicher Technologie. Die zusätzlich installierte elektrische Leistung muss mindestens 10 % über der Leistung der wärmegeführten Vergleichsanlage liegen.
Wer wird gefördert? (Antragsberechtigte)	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (mittelbare oder unmittelbare Beteiligung einer oder mehrerer Bundesländer oder kommunaler Gebietskörperschaften mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %). • Unternehmen mit einem Gruppenumsatz von höchstens 500 Mio. Euro im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsverbilligtes Darlehen bis maximal 50 Mio. Euro. Näheres unter: kommunale Energieversorgung/kommunale Unternehmen (204) (KfW) Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

**13) Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
– „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“**

Förderprogramm	„IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ – (Programmnummer 217/218)
Fördergeber/ Ansprechpartner/ Kontakt Daten/ Antragsverfahren	<p>KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin www.kfw.de Tel.: 0800 / 539 9008</p> <p>Antragsverfahren: Der Kreditantrag (Formularnummer 600 000 0166) ist vor Maßnahmenbeginn direkt bei der KfW Niederlassung Berlin, 10865 Berlin, zu stellen.</p>
Was wird gefördert?	<p>Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung und/oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung inklusive KWK- bzw. KWKK- Anlagen <p>Die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und die Einsparungen von Energie und CO₂ sind bei Antragstellung von einem Sachverständigen im Formular „Bestätigung zum Kreditantrag“ (Formularnummer 600 000 0056) zu quantifizieren und zu bestätigen.</p>
Wer wird gefördert? (Antragsberechtigte)	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe, Gemeindeverbände
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsverbilligtes Darlehen und Tilgungszuschuss in Höhe von 5,0% des Zusagebetrages, maximal 50 Euro pro m². Näheres unter Energieeffizient Sanieren Kommunen (218) (KfW) • Die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Kredites und eines Zuschusses des BAFA für dieselbe Maßnahme ist nicht möglich.

14) Bundesförderprogramm Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
 – „IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren“

Förderprogramm	„IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ – (Programmnummer 220/219)
Fördergeber/ Ansprechpartner/ Kontakt Daten/ Antragsverfahren	<p>Örtliche Banken und Sparkassen</p> <p>KfW Niederlassung Berlin 10865 Berlin www.kfw.de Tel.: 0800 / 539 9008</p> <p>Antragstellung: Der Kreditantrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einem Kreditinstitut zu stellen.</p>
Was wird gefördert?	<p>Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung und/oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung inklusive KWK- bzw. KWKK- Anlagen <p>Die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und die Einsparungen von Energie und CO₂ sind bei Antragstellung von einem Sachverständigen im Formular „Bestätigung zum Kreditantrag“ (Formularnummer 600 000 0056) zu quantifizieren und zu bestätigen.</p>
Wer wird gefördert? (Antragsberechtigte)	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (mittelbare oder unmittelbare Beteiligung einer oder mehrerer Bundesländer oder kommunaler Gebietskörperschaften mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %). • Alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen • Unternehmen (unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen) sowie natürliche Personen im Rahmen von ÖPP-Modellen. Voraussetzung ist, dass die mit KfW-Mitteln zu finanzierenden Investitionsgüter für die Laufzeit des KfW-Kredites von einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb bzw. einem Gemeindeverband, einer gemeinnützigen Organisation oder einem Unternehmen mit mehrheitlich kommunalen Gesellschafterhintergrund genutzt werden
Wie wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsverbilligtes Darlehen und Tilgungszuschuss in Höhe von 5,0 % des Zusagebetrages, maximal 50 Euro pro m². Näheres unter Energieeffizient Sanieren kommunaler Unternehmen (219) (KfW) • Die gleichzeitige Inanspruchnahme eines KfW-Kredites und eines Zuschusses des BAFA für dieselbe Maßnahme ist nicht möglich.